

Erlass

für die Abiturprüfung

Schulfremde und Freie Waldorfschulen

2021



Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT

Für die Durchführung der schriftlichen und mündlichen Abiturprüfung an den allgemein bildenden Gymnasien der Normalform für Schulfremde und an den Freien Waldorfschulen gelten die folgenden Bestimmungen:

- | | | |
|----|--|----|
| 1. | Termine der schriftlichen Prüfungen Deutsch und Mathematik
(Haupt- und Nachtermin) | 3 |
| 2. | Fachliche Vorgaben für die Abiturprüfung 2021 im Fach Deutsch
(Schulfremde einschließlich Prüflinge an Freien Waldorfschulen) | 4 |
| 3. | Fachliche Vorgaben für die Abiturprüfung 2021 im Fach Mathematik
(Schulfremde einschließlich Prüflinge an Freien Waldorfschulen) | 9 |
| 4. | Beurteilungs- und Korrekturrichtlinien für die Abiturprüfung 2021
im Fach Deutsch
(Schulfremde einschließlich Prüflinge an Freien Waldorfschulen) | 13 |
| 5. | Beurteilungs- und Korrekturrichtlinien für die Abiturprüfung 2021
im Fach Mathematik
(Schulfremde einschließlich Prüflinge an Freien Waldorfschulen) | 18 |

1. Termine der schriftlichen Prüfungen Deutsch und Mathematik (Haupt- und Nachtermin)

Fach	Haupttermin		
	Tag	Datum	Uhrzeit
Deutsch (erhöhtes Anforderungsniveau)	Dienstag	4. Mai 2021	09:00 – 14:15 Uhr
Deutsch (grundlegendes Anforderungsniveau)	Dienstag	4. Mai 2021	09:00 – 13:15 Uhr
Mathematik (erhöhtes Anforderungsniveau)	Montag	17. Mai 2021	09:00 – 13:30 Uhr
Mathematik (grundlegendes Anforderungsniveau)	Montag	17. Mai 2021	09:00 – 12:45 Uhr

Fach	Nachtermin		
	Tag	Datum	Uhrzeit
Deutsch (erhöhtes Anforderungsniveau)	Dienstag	8. Juni 2021	09:00 – 14:15 Uhr
Deutsch (grundlegendes Anforderungsniveau)	Dienstag	8. Juni 2021	09:00 – 13:15 Uhr
Mathematik (erhöhtes Anforderungsniveau)	Donnerstag	17. Juni 2021	09:00 – 13:30 Uhr
Mathematik (grundlegendes Anforderungsniveau)	Donnerstag	17. Juni 2021	09:00 – 12:45 Uhr

2. Fachliche Vorgaben für die Abiturprüfung 2021 im Fach Deutsch (Schulfremde einschließlich Prüflinge an Freien Waldorfschulen)

2.1 Leistungsfach

2.1.1 Verbindliche Inhalte

Dem Unterricht und der Prüfung liegen die im Bildungsplan 2004 ausgewiesenen Inhalte und Kompetenzen zugrunde (<http://www.bildungsplaene-bw.de/.Lde/Startseite>).

Die Behandlung folgender verbindlicher Inhalte wird ergänzend im Unterricht und in der Prüfung vorausgesetzt:

a) Pflichtlektüren:

Johann Wolfgang Goethe
E. T. A. Hoffmann
Hermann Hesse
Hans-Ulrich Treichel

Faust. Der Tragödie erster Teil
Der goldne Topf
Der Steppenwolf
Der Verlorene

b) Leitthema Lyrik:

Reisen – deutschsprachige Lyrik vom Sturm und Drang bis zur Gegenwart

2.1.2 Schriftliche Prüfung

Bearbeitungszeit: 315 Minuten einschließlich Auswahlzeit

Hilfsmittel:

- Nachschlagewerke zur deutschen Rechtschreibung
- unkommentierte Ausgaben der Pflichtlektüren (2.1.1 a)

Der Fachlehrerin, dem Fachlehrer werden **drei** Aufgaben (**I, II, III**) vorgelegt.

Aufgabe I

Erörterung literarischer Texte

A. Erörterung eines literarischen Textes

oder

B. Erörterung zweier literarischer Texte („Werke im Kontext“)

Aufgabe II

Interpretation literarischer Texte

A. Interpretation eines Kurzprosatextes

oder

B. Interpretation eines Gedichts *oder* vergleichende Interpretation zweier Gedichte

Aufgabe III

Analyse und Erörterung pragmatischer Texte bzw. materialgestütztes Schreiben

A. Materialgestütztes Verfassen eines argumentierenden Textes (Kommentar)

oder

B. Analyse und Erörterung eines pragmatischen Textes (Schwerpunkt Analyse *oder* Schwerpunkt Erörterung)

Die Aufgabenvarianten A und B werden jeweils alternativ gestellt, das heißt, jeder Satz Prüfungsaufgaben enthält in Aufgabe I, II und III entweder Variante A oder B.

Den Aufgaben I und II liegen die unter 2.1.1 genannten Pflichtlektüren und das Leitthema Lyrik wie folgt zugrunde:

Aufgabe I, Variante A: Johann Wolfgang Goethe: Faust. Der Tragödie erster Teil

oder

Hans-Ulrich Treichel: Der Verlorene

Aufgabe I, Variante B: E. T. A. Hoffmann: Der goldne Topf

und

Hermann Hesse: Der Steppenwolf

Aufgabe II, Variante B: Leitthema Lyrik

Die Schülerin, der Schüler

- erhält **alle drei** Aufgaben;
- ist verpflichtet, die Vollständigkeit der vorgelegten Aufgaben vor Bearbeitungsbeginn zu überprüfen (Anzahl der Blätter, Anlagen usw.);
- wählt davon **eine** Aufgabe aus und bearbeitet diese;
- vermerkt auf der Reinschrift, welche Aufgabe sie/er bearbeitet hat.

2.1.3 Mündliche Prüfung im schriftlich geprüften Fach

Das prüfende Mitglied des Fachausschusses legt Prüfungsaufgaben schriftlich vor. Dabei sind unterschiedliche Bereiche des Bildungsplans (Literarische Texte, Sach- und Ge-

brauchstexte, Sprachgebrauch und Sprachreflexion) zu berücksichtigen, darunter die unter 2.1.1 genannten Pflichtlektüren sowie Lyrik. Die Prüfungsaufgaben dürfen keine Wiederholung von Klausuren in der Qualifikationsphase oder von gleichwertigen Feststellungen von Schülerleistungen (GFS) darstellen.

Die Prüfungsaufgabe ist jeweils so zu stellen, dass Leistungen aus allen drei Anforderungsbereichen eingefordert werden. In der Prüfung müssen unterschiedliche Kurshalbjahre und unterschiedliche Kompetenzbereiche abgedeckt sein.

Die unter 2.1.1 genannten Pflichtlektüren und das Leitthema Lyrik können Gegenstand der mündlichen Prüfung sein, sofern der Prüfling nicht bereits in der schriftlichen Prüfung die entsprechende Aufgabe bearbeitet hat (betrifft Aufgabe I und II).

Der Erwartungshorizont ist durch das prüfende Mitglied des Fachausschusses vor Beginn der Prüfung mündlich vorzutragen.

Auf die unter 3.2.1.3 und 3.2.2 der Bildungsstandards der KMK für die Allgemeine Hochschulreife genannten Kriterien für die Bewertung der Prüfungsleistung wird verwiesen.

Hilfsmittel:

- unkommentierte Ausgaben der Pflichtlektüren (2.1.1 a)

2.2 Basisfach

2.2.1 Verbindliche Inhalte

Dem Unterricht und der Prüfung liegen die im Bildungsplan 2016 ausgewiesenen Inhalte und Kompetenzen zugrunde (<http://www.bildungsplaene-bw.de/Lde/Startseite>).

Die Behandlung folgender verbindlicher Inhalte wird ergänzend im Unterricht und in der Prüfung vorausgesetzt:

Pflichtlektüren:

Johann Wolfgang Goethe
Bertolt Brecht

Faust. Der Tragödie erster Teil
Leben des Galilei

2.2.2 Schriftliche Prüfung

Bearbeitungszeit: 255 Minuten einschließlich Auswahlzeit

Hilfsmittel:

- Nachschlagewerke zur deutschen Rechtschreibung
- unkommentierte Ausgaben der Pflichtlektüren (2.2.1)

Der Fachlehrerin, dem Fachlehrer werden **drei** Aufgaben (**I, II, III**) vorgelegt.

Aufgabe I **Erörterung literarischer Texte**

A. Erörterung eines literarischen Textes

oder

	B. Erörterung zweier literarischer Texte („Werke im Kontext“)
Aufgabe II	Interpretation literarischer Texte
	A. Interpretation eines Kurzprosatextes
	<u>oder</u>
	B. Interpretation eines Gedichts <i>oder</i> vergleichende Interpretation zweier Gedichte
Aufgabe III	Analyse und Erörterung pragmatischer Texte bzw. materialgestütztes Schreiben
	A. Materialgestütztes Verfassen eines argumentierenden Textes (Kommentar)
	<u>oder</u>
	B. Analyse und Erörterung eines pragmatischen Textes (Schwerpunkt Analyse <i>oder</i> Schwerpunkt Erörterung)

Die Aufgabenvarianten A und B werden jeweils alternativ gestellt, das heißt, jeder Satz Prüfungsaufgaben enthält in Aufgabe I, II und III entweder Variante A oder B.

Der Aufgabe I (Variante A und B) liegen die unter 2.2.1 genannten Pflichtlektüren zugrunde.

Die Schülerin, der Schüler

- erhält **alle drei** Aufgaben;
- ist verpflichtet, die Vollständigkeit der vorgelegten Aufgaben vor Bearbeitungsbeginn zu überprüfen (Anzahl der Blätter, Anlagen usw.);
- wählt davon **eine** Aufgabe aus und bearbeitet diese;
- vermerkt auf der Reinschrift, welche Aufgabe sie/er bearbeitet hat.

2.2.3 Mündliche Prüfung im schriftlich geprüften Fach

Das prüfende Mitglied des Fachausschusses legt Prüfungsaufgaben schriftlich vor. Dabei sind unterschiedliche Bereiche des Bildungsplans (Literarische Texte, Sach- und Gebrauchstexte, Sprachgebrauch und Sprachreflexion) zu berücksichtigen, darunter die beiden unter 2.2.1 genannten Pflichtlektüren sowie Lyrik. Die Prüfungsaufgaben dürfen keine Wiederholung von Klausuren in der Qualifikationsphase oder von gleichwertigen Feststellungen von Schülerleistungen (GFS) darstellen.

Die Prüfungsaufgabe ist jeweils so zu stellen, dass Leistungen aus allen drei Anforderungsbereichen eingefordert werden. In der Prüfung müssen unterschiedliche Kurshalbjahre und unterschiedliche Kompetenzbereiche abgedeckt sein.

Der Erwartungshorizont ist durch das prüfende Mitglied des Fachausschusses vor Beginn der Prüfung mündlich vorzutragen.

Auf die unter 3.2.1.3 und 3.2.2 der Bildungsstandards der KMK für die Allgemeine Hochschulreife genannten Kriterien für die Bewertung der Prüfungsleistung wird verwiesen.

Hilfsmittel:

- unkommentierte Ausgaben der Pflichtlektüren (2.2.1)

2.3 Auf die gültigen Bildungsstandards der KMK für die Allgemeine Hochschulreife unter http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2012/2012_10_18-Bildungsstandards-Deutsch-Abi.pdf wird verwiesen.

3. Fachliche Vorgaben für die Abiturprüfung 2021 im Fach Mathematik (Schulfremde einschließlich Prüflinge an Freien Waldorfschulen)

3.1 Leistungsfach

3.1.1 Verbindliche Inhalte

Dem Unterricht und der Prüfung liegen die im **Bildungsplan 2004** ausgewiesenen Inhalte und Kompetenzen zugrunde (<http://www.bildungsplaene-bw.de/.Lde/Startseite>).

Ergänzend gilt:

- a) Als stetige Verteilung ist die Normalverteilung zu behandeln.
- b) Folgende Themen des Bildungsplans sind **nicht** Gegenstand der schriftlichen Prüfung: Folgen, Differenzialgleichungen.

3.1.2 Schriftliche Prüfung

Bearbeitungszeit: 270 Minuten

- Hilfsmittel:**
- Nachschlagewerke zur deutschen Rechtschreibung
 - Die „Merkhilfe“, die im Internet zu finden ist unter: https://km-bw.de/site/pbs-bw-new/get/documents/KULTUS.Dachmandant/KULTUS/KM-Homepage/Artikelseiten%20KP-KM/Schularten/Gymnasium/2021_Merkhilfe_Mathematik-Abitur_2021.pdf
 - Der an der jeweiligen Schule eingeführte **wissenschaftliche Taschenrechner (WTR)** ohne mitgeliefertes Handbuch bzw. Faltblattanleitung. Hierzu sind die Ausführungen in der Anlage des Erlasses des Kultusministeriums vom 26.02.2014 (Az.: 36/45-6624.03-P/234) zu beachten. Vor Prüfungsbeginn ist sicherzustellen, dass alle Speicherinhalte auf den wissenschaftlichen Taschenrechnern der Schülerinnen und Schüler gelöscht sind.

Ein Geodreieck (ohne jegliche Schablonen) sowie ein Zirkel sind keine Hilfsmittel im obigen Sinn. Sie dürfen wie auch Nachschlagewerke zur deutschen Rechtschreibung in der **gesamten** Prüfung verwendet werden.

Der Fachlehrerin, dem Fachlehrer werden die **Aufgaben des Pflichtteils** sowie **jeweils zwei** Aufgaben aus dem **Wahlteil** aus folgenden drei Sachgebieten vorgelegt:

Analysis: **Aufgabe A 1 und A 2**

Analytische Geometrie: **Aufgabe B 1 und B 2**

Stochastik: **Aufgabe C 1 und C 2**

Die Fachlehrerin, der Fachlehrer wählt aus jedem Sachgebiet des Wahlteils **jeweils eine** Aufgabe aus.

Die Schülerin, der Schüler

- erhält zu Beginn der Prüfung sowohl die **Aufgaben des Pflichtteils** als auch die **drei** von der Fachlehrerin, dem Fachlehrer ausgewählten **Aufgaben des Wahlteils**;
- ist verpflichtet, die Vollständigkeit der vorgelegten Aufgaben vor Bearbeitungsbeginn zu überprüfen (Anzahl der Blätter, Anlagen usw.);
- bearbeitet die Aufgaben des Pflichtteils ohne Hilfsmittel;
- erhält nach Abgabe der Bearbeitung der Pflichtteil-Aufgaben die Merkhilfe und den wissenschaftlicher Taschenrechner (WTR) als Hilfsmittel und bearbeitet die drei ausgewählten Aufgaben aus dem Wahlteil;
- vermerkt auf der Reinschrift, welche Aufgaben sie/er bearbeitet hat.

3.1.3 Mündliche Prüfung im schriftlich geprüften Fach

Die Inhalte der mündlichen Prüfung dürfen keine Wiederholung von Inhalten der schriftlichen Prüfung darstellen. Im Weiteren gelten die unter 3.2.3 formulierten Anforderungen.

3.2 Basisfach

3.2.1 Verbindliche Inhalte

Dem Unterricht und der Prüfung liegen die im **Bildungsplan 2016** ausgewiesenen Inhalte und Kompetenzen zugrunde (<http://www.bildungsplaene-bw.de/,Lde/Startseite>).

3.2.2 Schriftliche Prüfung

Bearbeitungszeit: **225** Minuten

- Hilfsmittel:**
- Nachschlagewerke zur deutschen Rechtschreibung
 - Die „Merkhilfe“, die im Internet zu finden ist unter:
https://km-bw.de/site/pbs-bw-new/get/documents/KULTUS.Dachmandant/KULTUS/KM-Homepage/Artikelseiten%20KP-KM/Schularten/Gymnasium/2021_Merkhilfe_Mathematik-Abitur_2021.pdf

- Der an der jeweiligen Schule eingeführte **wissenschaftliche Taschenrechner (WTR)** ohne mitgeliefertes Handbuch bzw. Faltblattanleitung.
Hierzu sind die Ausführungen in der Anlage des Erlasses des Kultusministeriums vom 26.02.2014 (Az.: 36/45-6624.03-P/234) zu beachten.
Vor Prüfungsbeginn ist sicherzustellen, dass alle Speicherinhalte auf den wissenschaftlichen Taschenrechnern der Schülerinnen und Schüler gelöscht sind.

Ein Geodreieck (ohne jegliche Schablonen) sowie ein Zirkel sind keine Hilfsmittel im obigen Sinn. Sie dürfen wie auch Nachschlagewerke zur deutschen Rechtschreibung in der **gesamten** Prüfung verwendet werden.

Der Fachlehrerin, dem Fachlehrer werden die **Aufgaben des Pflichtteils** sowie **jeweils zwei** Aufgaben aus dem **Wahlteil** aus folgenden drei Sachgebieten vorgelegt:

Analysis: **Aufgabe A 1 und A 2**

Analytische Geometrie: **Aufgabe B 1 und B 2**

Stochastik: **Aufgabe C 1 und C 2**

Die Fachlehrerin, der Fachlehrer wählt aus jedem Sachgebiet des Wahlteils **jeweils eine** Aufgabe aus.

Die Schülerin, der Schüler

- erhält zu Beginn der Prüfung sowohl die **Aufgaben des Pflichtteils** als auch die **drei** von der Fachlehrerin, dem Fachlehrer ausgewählten **Aufgaben des Wahlteils**;
- ist verpflichtet, die Vollständigkeit der vorgelegten Aufgaben vor Bearbeitungsbeginn zu überprüfen (Anzahl der Blätter, Anlagen usw.);
- bearbeitet die Aufgaben des Pflichtteils ohne Hilfsmittel;
- erhält nach Abgabe der Bearbeitung der Pflichtteil-Aufgaben die Merkhilfe und den wissenschaftlichen Taschenrechner (WTR) als Hilfsmittel und bearbeitet die drei ausgewählten Aufgaben aus dem Wahlteil;
- vermerkt auf der Reinschrift, welche Aufgaben sie/er bearbeitet hat.

3.2.3 Mündliche Prüfung im schriftlich geprüften Fach

Allgemeines:

Die Inhalte der mündlichen Prüfung dürfen keine Wiederholung von Inhalten der schriftlichen Prüfung darstellen. Insgesamt ist in der mündlichen Prüfung ein breites Spektrum prozessbezogener Kompetenzen zu berücksichtigen.

Die mündliche Prüfung besteht aus zwei Teilen:

1. einem ca. 10-minütigen Vortrag, den der Prüfling auf Grundlage der ihm vorgelegten Aufgabe nach etwa 20 Minuten Vorbereitungszeit gestaltet;
2. einem anschließenden ca. 10-minütigen Prüfungsgespräch.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf zwei Sachgebiete der Qualifikationsphase:

- Analysis und
- entweder Analytische Geometrie oder Stochastik.

Das Sachgebiet Analysis kann dabei entweder im ersten oder im zweiten Teil Gegenstand der Prüfung sein.

Hinweise zur Gestaltung der Aufgaben:

Das prüfende Mitglied des Fachausschusses legt die geforderte Anzahl an Aufgaben bis zum im Abschnitt II.A genannten Zeitpunkt schriftlich vor. Jede der vorzulegenden Aufgaben besteht aus den folgenden **zwei Teilen a) und b)**:

- a) Die Aufgabe für den ersten Teil der Prüfung (Vortrag) mit vollständig ausformulierten, operationalisierten Teilaufgaben. Unter den insgesamt vorgelegten Aufgaben müssen die Sachgebiete Analysis, Analytische Geometrie und Stochastik in hinreichender Anzahl vertreten sein. Die Aufgabe ist so zu gestalten, dass Leistungen aus allen drei Anforderungsbereichen eingefordert werden.

In der Aufgabe ist festzulegen, ob und gegebenenfalls welche Hilfsmittel (siehe 3.1.2 bzw. 3.2.2) der Prüfling zur Vorbereitung nutzen darf.

Teil a) ist dem Prüfling zur etwa 20-minütigen Vorbereitung vorzulegen.

- b) Ein schriftlicher Impuls (den der Prüfling zu Beginn des zweiten Teils der Prüfung erhält) und eine Zusammenstellung denkbarer Aspekte, die als Orientierung zur Steuerung des Prüfungsgesprächs dienen. Die Aspekte müssen alle Anforderungsbereiche abdecken. Das Sachgebiet des zweiten Teils der Prüfung ist ein anderes als das Sachgebiet des ersten Teils der Prüfung.

Hinweise zur Gestaltung der mündlichen Prüfung:

Der Erwartungshorizont für die Aufgabe zum ersten Teil der mündlichen Prüfung (vgl. **a)**) ist durch das prüfende Mitglied des Fachausschusses **vor Beginn** der Prüfung dem Fachausschuss knapp mündlich vorzutragen.

Gegenstand des Prüfungsgesprächs ist ein anderes Sachgebiet als jenes des Vortrags. Der schriftliche Impuls (vgl. **b)**) dient als Einstieg. Das Prüfungsgespräch soll auf Grundlage einer Auswahl der in Teil **b)** zusammengestellten Aspekte gestaltet werden.

Die mündliche Prüfung ist in beiden Teilen (Vortrag und Prüfungsgespräch) hilfsmittelfrei.

Bewertung der mündlichen Prüfung:

Die Bewertung erfolgt kriteriengestützt. Vergleiche hierzu 3.3.

- 3.3** Auf die Bildungsstandards der KMK für die Allgemeine Hochschulreife unter http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2012/2012_10_18-Bildungsstandards-Mathe-Abi.pdf wird verwiesen.

4. Beurteilungs- und Korrekturrichtlinien für die Abiturprüfung 2021 im Fach Deutsch (Schulfremde einschließlich Prüflinge an Freien Waldorfschulen)

4.1 Allgemeine Hinweise für die Beurteilung der schriftlichen Prüfungsarbeit

4.1.1 Korrekturverfahren

Die Erstkorrektorin bzw. der Erstkorrektor korrigiert mit roter Farbe. Sie bzw. er muss alle Fehler anstreichen und ihre bzw. seine Korrekturzeichen auf dem rechten Rand der Prüfungsarbeiten vermerken.

Die Zweitkorrektorin bzw. der Zweitkorrektor korrigiert mit grüner Farbe auf dem linken Rand. Sie bzw. er kennzeichnet nur diejenigen Fehler, die von der Erstkorrektorin bzw. dem Erstkorrektor übersehen wurden. Ist die Zweitkorrektorin bzw. der Zweitkorrektor der Ansicht, dass ein von der Erstkorrektorin bzw. vom Erstkorrektor angestrichener Fehler nicht als solcher bzw. mit einem anderen Gewicht zu werten sei, kennzeichnet sie bzw. er diese Stelle im Text durch Einklammern und hält dies am linken Rand durch die Bemerkung „kein Fehler“ bzw. ein anderes Korrekturzeichen fest.

Die Endbeurteilerin bzw. der Endbeurteiler korrigiert mit brauner Farbe auf dem linken Rand (im Übrigen vgl. § 23 Absatz 5 AGVO).

Zur Charakterisierung der verschiedenen Arten von Fehlern sind die unter Ziffer 4.2 angeführten Abkürzungen zu verwenden.

4.1.2 Bewertung der Prüfungsarbeiten

Grundlage für die Bewertung der Prüfungsarbeiten ist die Reinschrift. Bietet diese etwas Falsches, der Entwurf aber das Richtige, so ist der Entwurf nur dann zu werten, wenn es sich offensichtlich um einen Übertragungsfehler handelt. Ist die Reinschrift nicht vollständig, so kann der Entwurf nur dann ohne Abzug von Notenpunkten herangezogen werden, wenn er zusammenhängend konzipiert ist und die Reinschrift etwa drei Viertel des erkennbar angestrebten Umfangs umfasst. Falls Teile des Entwurfs für die Bewertung herangezogen werden, ist dies in der Reinschrift mit „siehe Entwurf“ zu vermerken.

Es ist ein geschlossener Aufsatz anzufertigen. Maßgeblich für die Gesamtbewertung ist das Ganze der erbrachten Leistung. Dabei sind neben inhaltlichen Aspekten die sprachliche Richtigkeit und die Erfüllung standardsprachlicher Normen von Bedeutung.

Zu den Beurteilungsgrundlagen vgl. Ziffer 4.3.2.

Zur Bewertung vgl. Ziffer 4.4.

Es dürfen nur ganze Punkte vergeben werden. Die erteilten Notenpunkte dürfen nicht in die Prüfungsarbeiten eingetragen werden.

In dem freien Feld des hierfür vorgesehenen Formblattes ist die Note aussagekräftig verbal zu begründen.

4.1.3 Lösungshinweise

Die Lösungshinweise stellen nur eine mögliche Aufgabenlösung dar. Andere Lösungsmöglichkeiten sind zuzulassen, wenn sie der Aufgabenstellung entsprechen und sachlich richtig sind. Die Erstkorrektorin bzw. der Erstkorrektor kann in diesem Fall für die Zweitkorrektorin bzw. den Zweitkorrektor eine Begründung beilegen (anonym, auf einem gesonderten Blatt).

4.1.4 Transparenz

Es wird empfohlen, dieses Bewertungsverfahren durchgehend in der Kursstufe anzuwenden und es den Schülerinnen und Schülern zu erläutern, damit ihnen die Bewertung verständlich und transparent wird.

4.2 Verwendung von Korrekturzeichen

Fehler sind mit folgenden Korrekturzeichen zu versehen (wo es nötig erscheint, können die Korrekturzeichen in Klammern ergänzt werden):

Sprachlich-formale Mängel werden wie folgt gekennzeichnet:

A	Ausdruck
Gr	Grammatik
R	Rechtschreibung
Sb	Satzbau
St	Stil
Z	Zeichensetzung

Mängel inhaltlicher Art werden wie folgt gekennzeichnet:

Bg	Begründung
Bl	fehlender Beleg (auch fehlerhaftes Zitat)
Bsp	Beispiel
Def	Definition
I	Inhalt
Log	Logik
Th	Thema, Aufgabenstellung nicht beachtet
W	Wiederholung
Zshg	Zusammenhang

4.3 Richtlinien für die fachspezifische Beurteilung

4.3.1 Aufgabenarten

Aufgabenarten in der schriftlichen Abiturprüfung im Fach Deutsch sind:

- Erörterung literarischer Texte (Erörterung eines literarischen Textes oder vergleichende Erörterung zweier literarischer Texte);
- Interpretation literarischer Texte (Kurzprosa oder Lyrik);
- Analyse und Erörterung pragmatischer Texte;
- Materialgestütztes Verfassen eines argumentierenden Textes.

4.3.2 Beurteilungsgrundlagen

Die Arbeitsanweisungen der Aufgabenstellung sind so abgefasst, dass die Schülerinnen und Schüler sie der Reihe nach bearbeiten und dabei zu einer folgerichtig entfalteten und geschlossenen Darstellung gelangen können.

Maßgeblich für die Beurteilung sind vor allem die folgenden Gesichtspunkte:

- Differenzierendes Erschließen der Aufgabenstellung bzw. des Themas;
- umfassende, eigenständige Darstellung von Sachverhalten und Klärung von Problemstellungen; Sicherheit der Begriffsabgrenzung;
- Anwendung der für die Erschließung eines Textes erforderlichen Kenntnisse (Fakten, Begriffe, Methoden, Modelle und Theorien);
- Niveau des Sach- und Problemverständnisses;
- Fähigkeit, Einzelheiten für die Gesamtuntersuchung fruchtbar zu machen;
- Fähigkeit, unterschiedliche Betrachtungsweisen zu erkennen und aufeinander zu beziehen;
- Urteilsfähigkeit:
Fähigkeit, kritisch und selbstständig wertend Stellung zu nehmen,
Fähigkeit, Argumente zu bekräftigen oder zu widerlegen,
Fähigkeit, das Thema abzugrenzen bzw. den Problemhorizont sachbezogen auszuweiten;
- sachliche Richtigkeit der Aussagen;
- Schlüssigkeit und Deutlichkeit der Gedankenführung, Klarheit des Aufbaus;
- Überzeugungskraft der Ergebnisse;
- sprachliche Angemessenheit (Ausdrucksvermögen, stilistische Gewandtheit);
- sprachliche Richtigkeit (Grammatik, Orthographie und Interpunktion).

4.4 Tabelle der Notenpunkte für das Fach Deutsch

Notenpunkte	Note
15 14 13	sehr gut
12 11 10	gut
9 8 7	befriedigend
6 5 4	ausreichend
3 2 1	mangelhaft
0	ungenügend

5. Beurteilungs- und Korrekturrichtlinien für die Abiturprüfung 2021 im Fach Mathematik (Schulfremde einschließlich Prüflinge an Freien Waldorfschulen)

5.1 Allgemeine Hinweise für die Beurteilung der schriftlichen Prüfungsarbeit

5.1.1 Korrekturverfahren

Die Erstkorrektorin bzw. der Erstkorrektor korrigiert mit roter Farbe. Sie bzw. er muss alle Fehler anstreichen und ihre bzw. seine Korrekturzeichen auf dem rechten Rand der Prüfungsarbeiten vermerken.

Die Zweitkorrektorin bzw. der Zweitkorrektor korrigiert mit grüner Farbe. Sie bzw. er hält nochmals sämtliche Fehler auf dem linken Rand der Prüfungsarbeiten fest. Im Text selbst unterstreicht sie bzw. er diejenigen Stellen, bei denen sie bzw. er von der Erstkorrektorin bzw. vom Erstkorrektor abweicht. Ist die Zweitkorrektorin bzw. der Zweitkorrektor der Ansicht, dass ein von der Erstkorrektorin bzw. dem Erstkorrektor angestrichener Fehler nicht als solcher bzw. mit einem anderen Gewicht zu werten sei, kennzeichnet sie bzw. er auch diese Stelle im Text durch Einklammern und hält dies am linken Rand fest.

Die Endbeurteilerin bzw. der Endbeurteiler korrigiert mit brauner Farbe (im Übrigen vgl. § 23 Absatz 5 AGVO).

Zur Charakterisierung der verschiedenen Arten von Fehlern sind die unter Ziffer 2 angeführten Abkürzungen zu verwenden.

5.1.2 Bewertung der Prüfungsarbeiten

Grundlage für die Bewertung der Prüfungsarbeiten ist die Reinschrift. Bietet diese etwas Falsches, der Entwurf aber das Richtige, so ist der Entwurf nur dann zu werten, wenn es sich offensichtlich um einen Übertragungsfehler handelt. Ist die Reinschrift nicht vollständig und enthält der Entwurf die fehlenden Teile in ausgearbeiteter, zusammenhängender Form, so kann der Entwurf anstelle der Reinschrift in die Bewertung einbezogen werden. Dieser Teil des Entwurfs ist zu kennzeichnen. Falls Teile des Entwurfs für die Bewertung herangezogen werden, ist dies in der Reinschrift mit „siehe Entwurf“ zu vermerken.

Die Verrechnungspunkte für die Bewertung der Teilaufgaben bei vollständiger und richtiger Lösung sind den Lösungshinweisen zu entnehmen.

Es dürfen für die Teilaufgaben nur ganze oder halbe Verrechnungspunkte vergeben werden.

Ist die Gesamtsumme aller vergebenen Verrechnungspunkte nicht ganzzahlig, so ist sie auf den nächstgrößeren Verrechnungspunkt aufzurunden und das Ergebnis nach Ziffer 3 entsprechend dem der Prüfung zugrunde liegenden Anforderungsniveau in Notenpunkte umzusetzen.

Schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit oder gegen die äußere Form führen zu einem Abzug von 1 bis 2 Notenpunkten.

Die erteilten Verrechnungspunkte bzw. Notenpunkte dürfen nicht in die Prüfungsarbeiten eingetragen werden.

5.1.3 Lösungshinweise

Die Lösungshinweise erheben nicht den Anspruch, die einzigen oder kürzesten Lösungswege aufzuzeigen. Sie sollen unter anderem eine Orientierungshilfe bei der Auswahl der Aufgaben durch die Fachlehrkraft sein. Maßgebend für die Korrektur ist allein der Aufgabentext und jede nach diesem Text mögliche Lösung.

Sofern in den Lösungshinweisen bei einer aus mehreren Arbeitsaufträgen bestehenden Teilaufgabe angegeben wird, wie innerhalb dieser Teilaufgabe die Verrechnungspunkte auf die einzelnen Arbeitsaufträge aufzuteilen sind, ist diese Vorgabe für die Korrektur verbindlich.

5.2 Verwendung von Korrekturzeichen

- a) Jedes richtige Teilergebnis ist im Text mit „r“, jedes falsche Teilergebnis mit „f“ zu kennzeichnen.
- b) Fehler werden einmal, grobe Fehler zweimal unterstrichen und am Rand folgendermaßen gekennzeichnet:

D	Denkfehler
Fs	Fachsprache, Fachbegriff fehlt oder wurde falsch verwendet
R	Rechenfehler
S	Schreibfehler
uv	unvollständig
Vz	Vorzeichenfehler

Mit „Schreibfehler“ sind solche Fehler gemeint, die offenbar durch falsche Übertragung aus dem Aufgabentext, dem Entwurf, dem vorausgehenden Teil der Lösung und Ähnliches entstanden sind. Weitere Fehler bzw. Unschärfen sind ohne Verwendung von Abkürzungen zu kennzeichnen: zum Beispiel „unscharf“, „Längeneinheit“, „ab hier unbrauchbar“ usw.

- c) Wird mit dem Fehler richtig weitergerechnet, so werden die folgenden Teilergebnisse mit „(r)“ vermerkt.
- d) Nachlässigkeiten beim Zahlenrechnen (insbesondere beim Auf- und Abrunden) werden einmal unterstrichen und am Rand mit „ungenau“ festgehalten.
- e) Die Zeichnungen sind durch kurze Bemerkungen auf dem Rand zu beurteilen:

Beispiel: „r“
 „r, aber ungenau“
 „Berührungspunkt fehlt, sonst r“

- f) Sprachlich formale Mängel sind wie folgt zu kennzeichnen:

Gr	Grammatik
Rs	Rechtschreibung
Z	Zeichensetzung

5.3 Tabelle der Verrechnungs-/Notenpunkte

5.3.1 Leistungsfach/erhöhtes Anforderungsniveau

Verrechnungspunkte	Notenpunkte	Note
60 - 57 56 - 54 53 - 51	15 14 13	sehr gut
50 - 48 47 - 45 44 - 42	12 11 10	gut
41 - 39 38 - 36 35 - 33	9 8 7	befriedigend
32 - 30 29 - 27 26 - 24	6 5 4	ausreichend
23 - 20 19 - 16 15 - 12	3 2 1	mangelhaft
11 - 0	0	ungenügend

5.3.2 Basisfach/grundlegendes Anforderungsniveau

Verrechnungspunkte	Notenpunkte	Note
50 - 48 47 - 45 44 - 43	15 14 13	sehr gut
42 - 40 39 - 38 37 - 35	12 11 10	gut
34 - 33 32 - 30 29 - 28	9 8 7	befriedigend
27 - 25 24 - 23 22 - 20	6 5 4	ausreichend
19 - 17 16 - 14 13 - 10	3 2 1	mangelhaft
9 - 0	0	ungenügend